

A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

11. Jahrgang, Nr. 11 · Prenzlau, den 2. November 2004 ·



Inhaltsverzeichnis:

- Seite 1:** *Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 10. Sitzung des Kreistages Uckermark am 10.11.2004*
- Seite 3:** *Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis 10 zur Landtagswahl am 19. September 2004*
- Seite 4:** *Bekanntmachung des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Uckermark*
- Seite 5:** *Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Uckermark über die Veröffentlichung des Antrages des ZOWA – Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung - mit Sitz in 16303 Schwedt/Oder, Am Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasserversorgungsleitungen in der Stadt Angermünde*
- Seite 5:** *Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Uckermark über die Veröffentlichung des Antrages des ZOWA – Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung - mit Sitz in 16303 Schwedt/Oder, Am Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasserversorgungsleitungen im Amt Gartz, Gemeinde Casekow, OT Biesendahlshof*
- Seite 6:** *Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Uckermark über die Veröffentlichung des Antrages des ZOWA – Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung - mit Sitz in 16303 Schwedt/Oder, Am Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasserversorgungsleitungen in der Stadt Angermünde, OT Bruchhagen*
- Seite 7:** *Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Uckermark über die Veröffentlichung des Antrages des ZOWA – Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung - mit Sitz in 16303 Schwedt/Oder, Am Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasserversorgungsleitungen in der Stadt Angermünde, OT Greiffenberg*
- Seite 8:** *Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Mittenwalde und der Gemeinde Gerswalde über das Vorhalten einer Grundschule*
- Seite 9:** *Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Flieth-Steglitz und der Gemeinde Gerswalde über das Vorhalten einer Grundschule*
- Seite 11:** *Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Milmersdorf und dem Abwasserzweckverband Gerswalde zur Übertragung der Durchführung der Abwasserentsorgung*
- Seite 13:** *Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen für Sparkassenbücher der Sparkasse Uckermark*

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 10.SITZUNG DES KREISTAGES UCKERMARK AM 10.11.2004

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Kreistages

Öffentliche Bekanntmachung

Die **10. Sitzung des Kreistages** findet am **10. November 2004 um 14:00 Uhr** im Plenarsaal des Kreishauses in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit (*einschließlich Abstimmung über die Anfertigung von Tonbandaufzeichnungen für die Niederschrift der Sitzung*)
2. Feststellung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
3. Bestätigung der Niederschrift der 9. Sitzung des Kreistages am 01.09.2004 - öffentlicher Teil
4. Einwohnerfragestunde
5. Aktuelle Stunde
 - 5.1 Bericht der Kreisverwaltung
 - 5.2 Aussprache zum Bericht
6. Bericht über die Aufgaben meiner Tätigkeit im Landkreis Uckermark als Seniorenbeauftragte
7. Bericht des Kreisbrandmeisters zum Thema „Bericht über die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren der Uckermark“
8. Freigabe der Haushaltsstelle 11500.98710 „Förderung von Vereinen“ (Anteil an den FV Feldberg-Uckermärkische Seenlandschaft)
9. Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2003 vom 29.07.2004
10. Über- und außerplanmäßige Ausgaben im II. Quartal 2004
11. Konzept zur Durchführung der vom Landkreis Uckermark übertragenen abfallwirtschaftlichen Pflichtaufgaben
12. Überplanmäßige Ausgaben für im Rahmen des Schulträgerwechsels von der Stadt Prenzlau übernommene Verbindlichkeiten gemäß Kreistagsbeschluss vom 12.02.2003, DS-Nr. 7/2003
13. Bestellung von Vertretern des Landkreises Uckermark als Mitglieder des Aufsichtsrates der Uckermärkischen Kulturagentur gGmbH
14. Wahl eines neuen Vertreters des Landkreises Uckermark für die Mitgliederversammlung der Kommunalgemeinschaft Pomerania e.V. sowie der Vertreter des Landkreises Uckermark als Mitglieder des Rates der Euroregion Pomerania
15. 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst)
16. Bestellung von Frau Annette Nitschmann zur Leiterin des Amtes zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (Amt 52)
17. Ärztliche Versorgung im Landkreis Uckermark
18. Richtlinie zur finanziellen Förderung von denkmalschützerischen und denkmalpflegerischen Maßnahmen und Projekten im Landkreis Uckermark auf der Grundlage des Gesetzes zur Neuregelung des Denkmalschutzrechts im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004
19. Bestellung von Frau Dr. Michaela Hofmann zur Leiterin des Gesundheits- und Veterinäramtes mit Wirkung vom 01.12.2004
20. Nahverkehrsplan und Verkehrsvertrag für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) 2004-2008
21. Finanzierung der Kindertagesbetreuung im Haushaltsjahr 2004
22. Über- und außerplanmäßige Ausgaben im III. Quartal 2004
23. Stand der Umsetzung der Kreistagsbeschlüsse zur Krankenhausstruktur in der Uckermark
24. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Tagespflege im Landkreis Uckermark gemäß § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (1. Änderungssatzung – Tagespflegegebührensatzung)
25. Bildung eines Beirates zur Durchführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)
26. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark (2. Änderungssatzung – Erhebung von Benutzungsgebühren für die Wertstoffannahmehöfe)
27. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung – Deponiegebührensatzung)
28. 2. Änderung zum Stellenplan für das Haushaltsjahr 2004
29. Änderung Benutzer- und Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Uckermark
30. Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Erste Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung)
31. Verfahren im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2005
32. Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Landkreis Uckermark und Fachhochschule Eberswalde
33. Genehmigung der Eilentscheidung zur Klageerhebung wegen Landeszuschüssen nach dem Kitagesetz
34. Vorschläge für die Berufung als ehrenamtliche Richter für das Sozialgericht Neuruppin und das Landessozialgericht für das Land Brandenburg
35. Information über die Umsetzung des SGB II im Landkreis Uckermark

Nichtöffentlicher Teil:

1. Feststellung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
2. Bestätigung der Niederschrift der 9. Sitzung des Kreistages am 01.09.2004 - nichtöffentlicher Teil
3. Einstellung eines Disziplinarverfahrens
4. Grundstücksübertragung von Flurstücken in Prenzlau
5. Verleihung der Ehrenurkunde und Anstecknadel des Landkreises Uckermark 2004
6. Einstellung eines Disziplinarverfahrens
7. Informationen

gez. Dr. Gerlach

Prenzlau, den 28.10.2004

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES ENDGÜLTIGEN WAHLERGEBNISSES
IM WAHLKREIS 10 ZUR LANDTAGSWAHL AM 19. SEPTEMBER 2004**

Der Kreiswahlleiter für die Landtagswahl 2004

Wahlkreis 10

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 38 Abs. 3 des BbgLWahIG i. V. mit § 75 Abs. 1 Nr. 1. BbgLWahIV gebe ich hiermit das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis 10 zur Landtagswahl am 19. September 2004 bekannt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	48.226
Zahl der Wähler:	24.420
Zahl der gültigen Erststimmen:	23.705
Zahl der ungültigen Erststimmen:	715
Zahl der gültigen Zweitstimmen:	23.918
Zahl der ungültigen Zweitstimmen:	502

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Lfd.Nr.	Bewerberin/Bewerber	Kurzbezeichnung des Wahlvorschlagsträgers	Anzahl der Erststimmen
1.	Lothar Kliesch	SPD	7.239
2.	Ingo Mader	CDU	4.853
3.	Torsten Krause	PDS	8.232
5.	Eckhard Gorontzi	GRÜNE/B 90	687
6.	Eberhardt Feige	FDP	1.111
7.	Dr. Karin Kaden	AfW	1.040
14.	Karl-Heinz Eberwein	Offensive D	543

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

Lfd.Nr.	Landesliste	Anzahl der Zweitstimmen
1.	SPD	7.357
2.	CDU	4.427
3.	PDS	7.606
4.	DVU	1.635
5.	GRÜNE/B 90	626
6.	FDP	691
7.	AfW	216
8.	AUB-Brandenburg	52
9.	DKP	31
10.	GRAUE	126
11.	FAMILIE	635
12.	50 Plus	237
13.	JA	63
14.	Offensive D	120
15.	BRB	96

Der Kreiswahlausschuss stellte ferner fest, dass der Bewerber Torsten Krause (PDS) die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis 10 gewählt ist.

Oranienburg, den 28.09.2004

gez. Löwa

BEKANNTMACHUNG DES KATASTER- UND VERMESSUNGSAMTES DES LANDKREISES UCKERMARK

Die Liegenschaftskarten, Gemarkungen / Fluren (siehe unten stehende Tabelle) wurden erneuert.

In Anlehnung §12 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz) vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I 1998 S. 2) wird **die Automatisierte Liegenschaftskartenerneuerung (ALK) den Beteiligten bekanntgegeben.**

Die Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters sowie seine Weiterentwicklung sind landeseinheitlich so zu gestalten, dass es den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein öffentliches raumbezogenes Basisinformationssystem gerecht wird. Es kann in automatisierten Datenverarbeitungsverfahren geführt werden. Die Grundrissdaten der ALK- Datenbank ersetzen die amtliche analoge Liegenschaftskarte des entsprechenden Gebiets.

Die erneuerte Liegenschaftskarte (ALK) beinhaltet folgende Grundsätze:

- amtlicher, rechtsverbindlicher Maßstab 1:1000
- keine Veränderungen der bestimmenden Geometrien zwischen der abzulösenden und der neu eingerichteten Liegenschaftskarte (ALK).

Die relative geometrische Genauigkeit (Nachbarschaftsgenauigkeit) der in den Grundrissdaten dargestellten Liegenschaften hat mindestens die Nachbarschaftsgenauigkeit in der herkömmlichen analogen Liegenschaftskarte.

Gemarkung	GMK.- NR.	Flur	Digitale Karte eingeführt (ALK)
Klosterwalde	12 4634	1-6	07.07.2004
Gerswalde	12 4613	1-13	19.07.2004
Kuhz	12 4626	1-5	10.08.2004
Retzow	12 4645	1,2,5	12.08.2004
Milmersdorf	12 4639	1-6	25.08.2004
Klaushagen	12 4633	1-4	30.08.2004
Röddelin	12 4647	2-6	02.09.2004
Herzfelde	12 4627	1-4	03.09.2004
Gandenitz	12 4612	1-8	10.09.2004
Templin	12 4653	6-10,16	13.09.2004
Hammelspring	12 4622	1-11	23.09.2004
Dargersdorf	12 4657	1-4	27.09.2004
Jakobshagen	12 4628	1-4	29.09.2004
Grunewald	12 4621	1-4	01.10.2004

Stand: 14.10.2004

i.A. gez. Peter Gnorski
Amtsleiter

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES UCKERMARK
ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZOWA – ZWECKVERBAND
OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG –
MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT/ODER, AM WASSERPLATZ 1
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG
FÜR TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNGEN IN DER STADT ANGERMÜNDE**

Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit *gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2192)* zu bestellen.

Die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahren für wasserwirtschaftliche Anlagen obliegt gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) der unteren Wasserbehörde.

Antragsteller: ZOWA – Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Am Wasserplatz 1 in 16303 Schwedt/Oder.

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserversorgungsleitungen

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Angermünde**

Flur: 12 Flurstücke: **1, 9, 10/1, 10/3, 10/4, 11, 12, 13 187, 190, 191, 198,199, 200/1, 200/5, 201, 217, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 275, 276, 99, 109, 110/2, 111, 112, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 173/5, 290, 292, 294, 296, 298, 300, 302, 304, 306, 314, 315**

Flur: 15 Flurstücke: **45/1, 47/4, 47/7, 47/8, 47/9, 71, 72, 56/36**

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. u. Do. von 08.00 bis 12.00; Di. von 08.00 bis 12.00 u. 13.00 bis 17.00; Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Nach Absprache (Tel. 03984 704668) ist eine Einsichtnahme auch zu anderen Zeiten möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau einzulegen.

In Vertretung

gez. Reinhold Klaus
1. Beigeordneter

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES UCKERMARK
ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZOWA – ZWECKVERBAND
OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG –
MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT/ODER, AM WASSERPLATZ 1
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG
FÜR TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNGEN
IM AMT GARTZ, GEMEINDE CASEKOW, OT BIESENDAHLSHOF**

Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit *gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2192)* zu bestellen.

Die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahren für wasserwirtschaftliche Anlagen obliegt gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl I, S. 3900) der unteren Wasserbehörde.

Antragsteller: ZOWA – Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Am Wasserplatz 1 in 16303 Schwedt/ Oder.

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserversorgungsleitungen

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Biesendahlshof**
 Flur: 1 Flurstücke: **192/3, 193, 194/1, 195, 198, 199, 200, 201, 202**
 Gemarkung: **Casekow**
 Flur: 6 Flurstücke: **69, 71, 72, 73**

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. u. Do. von 08.00 bis 12.00; Di. von 08.00 bis 12.00 u. 13.00 bis 17.00; Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Nach Absprache (Tel. 03984 704668) ist eine Einsichtnahme auch zu anderen Zeiten möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau einzulegen.

In Vertretung

gez. Reinhold Klaus
 1. Beigeordneter

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES UCKERMARK
 ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZOWA – ZWECKVERBAND
 OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG –
 MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT/ODER, AM WASSERPLATZ 1
 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG
 FÜR TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNGEN
 IN DER STADT ANGERMÜNDE; OT BRUCHHAGEN**

Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2192) zu bestellen.

Die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahren für wasserwirtschaftliche Anlagen obliegt gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl I, S. 3900) der unteren Wasserbehörde.

Antragsteller: ZOWA – Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Am Wasserplatz 1 in 16303 Schwedt/ Oder.

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserversorgungsleitungen

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Bruchhagen**

Flur: 2

Flurstücke: 51, 58, 59, 61, 63/1, 63/3, 64, 65, 66/2, 73, 76, 77, 78, 79, 80/1, 80/2, 84/3, 85, 86/2, 104, 106, 107, 108, 109, 110, 111/1, 111/2

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. u. Do. von 08.00 bis 12.00; Di. von 08.00 bis 12.00 u. 13.00 bis 17.00; Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Nach Absprache (Tel. 03984 704668) ist eine Einsichtnahme auch zu anderen Zeiten möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau einzulegen.

In Vertretung

gez. Reinhold Klaus

1. Beigeordneter

ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZOWA – ZWECKVERBAND OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG – MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT/ODER, AM WASSERPLATZ 1 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNGEN IN DER STADT ANGERMÜNDE; OT GREIFFENBERG

Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2192) zu bestellen.

Die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahren für wasserwirtschaftliche Anlagen obliegt gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) der unteren Wasserbehörde.

Antragsteller: ZOWA – Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Am Wasserplatz 1 in 16303 Schwedt/ Oder.

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserversorgungsleitungen

Betroffene Grundstücke:	Gemarkung:	Greiffenberg
	Flur: 1	Flurstücke: 140, 141, 146, 147, 149, 152/2, 153, 155, 412,413, 110
	Flur: 2	Flurstücke: 17, 24
	Flur: 3	Flurstücke: 9, 10, 14, 15, 30, 33
	Flur: 10	Flurstücke: 49, 57, 59/1, 59/2, 60/1, 60/2, 62/1, 62/2,63, 64, 65, 66, 67, 68, 70, 71, 72/1, 73, 74, 75, 76
	Flur: 11	Flurstück: 167, 169

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. u. Do. von 08.00 bis 12.00; Di. von 08.00 bis 12.00 u. 13.00 bis 17.00; Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Nach Absprache (Tel. 03984 704668) ist eine Einsichtnahme auch zu anderen Zeiten möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau einzulegen.

In Vertretung

gez. Reinhold Klaus

1. Beigeordneter

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ZWISCHEN
DER GEMEINDE MITTENWALDE UND DER GEMEINDE GERSWALDE
ÜBER DAS VORHALTEN EINER GRUNDSCHULE**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 58 01/04

vom 26.10.2004

I.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die am 04.08.2004 zwischen der Gemeinde Mittenwalde und der Gemeinde Gerswalde auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Vorhalten einer Grundschule.

Prenzlau, den 26.10.2004

In Vertretung

gez. Reinhold Klaus

1. Beigeordneter

II.

Öffentlich rechtliche Vereinbarung

Auf Grund der §§ 1 und 23- 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zur Zeit geltenden Fassung –GKG- i. V. mit § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12.April 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.08.2002(GVBl I-Nr.8) in der zur Zeit geltenden Fassung haben die nachfolgend genannten Gemeinden folgende öffentlich- rechtliche Vereinbarung geschlossen.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Vorhalten einer Grundschule zwischen der Gemeinde Mittenwalde, vertreten durch den Amtsdirektor des Amt Gerswalde Herrn Brandenburg und dem ehrenamtlichen Bürgermeister Herrn Radtke und der Gemeinde Gerswalde, vertreten durch die stellv. Amtsdirektorin des Amtes Gerswalde Frau Peters und dem ehrenamtlichen Bürgermeister Herrn Nowatzki

§ 1

Schulträgerschaft

Die Gemeinde Mittenwalde trägt für den eigenen Wirkungskreis keine Grundschule.

Die Gemeinde Mittenwalde überträgt die Grundschulträgerschaft in die Zuständigkeit der Gemeinde Gerswalde.

Aus der Gemeinde Mittenwalde werden die Schüler der Klassenstufen 1-6 in der Grundschule Gerswalde beschult.

§ 2

Schulbezirk

Der Schulträger einer Grundschule bestimmt durch Satzung den Schulbezirk, für den die Grundschule die örtlich zuständige Schule ist.

Die Gemeinde Mittenwalde stimmt der Aufnahme ihres Hoheitsgebietes in die Satzung über den Schulbezirk der Grundschule Gerswalde zu.

§ 3 Schulkostenbeitrag

Die Gemeinde Mittenwalde leistet an die Gemeinde Gerswalde einen Schulkostenbeitrag.
Die Höhe des Schulkostenbeitrages bemisst sich nach der Vorschrift des § 116 Abs. 2 Satz 1 und 2 Brandenburgisches Schulgesetz.
Die Beitragserhebung erfolgt halbjährlich.

§ 4 Änderungen/Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung können nur im Einvernehmen der Beteiligten erfolgen und bedürfen der Schriftform.
Änderungen und Ergänzungen stehen unter dem Vorbehalt der kommunalaufsichtlichen Genehmigung.

§ 5 Kündigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Sie ist mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schuljahresende von den Vereinbarungspartnern kündbar.
Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und bedarf der vorherigen Genehmigung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung.

§ 6 Veröffentlichung

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung und Veröffentlichung durch den Landrat als allgemeine untere Landesbehörde.
Die Veröffentlichung und ihre Genehmigung sind im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Landkreises bekanntzumachen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gerswalde, den 04.08.2004

gez. Radtke
ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Mittenwalde

gez. Nowatzki
ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Gerswalde

gez. B. Brandenburg
Amtdirektor
des Amtes Gerswalde

gez. A. Peters
stellv. Amtdirektorin
des Amtes Gerswalde

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ZWISCHEN
DER GEMEINDE FLIETH-STEGLITZ UND DER GEMEINDE GERSWALDE
ÜBER DAS VORHALTEN EINER GRUNDSCHULE**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 58 02/04

Vom 26.10.2004

I.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die am

23.09.2004 zwischen der Gemeinde Flieth-Steglitz und der Gemeinde Gerswalde auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Vorhalten einer Grundschule.

Prenzlau, den 26.10.2004

In Vertretung

gez. Reinhold Klaus
1. Beigeordneter

II. **Öffentlich rechtliche Vereinbarung**

Auf Grund der §§ 1 und 23-26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zur Zeit geltenden Fassung – GKG- i. V. mit § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.08.2002(GVBl I-Nr.8) in der zur Zeit geltenden Fassung haben die nachfolgend genannten Gemeinden folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Vorhalten einer Grundschule zwischen der Gemeinde Flieth-Stegelitz, vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Gerswalde Herrn Brandenburg und dem ehrenamtlichen Bürgermeister Herrn Böttcher und der Gemeinde Gerswalde, vertreten durch die stellv. Amtsdirektorin des Amtes Gerswalde Frau Peters und dem ehrenamtlichen Bürgermeister Herrn Nowatzki

§ 1 **Schulträgerschaft**

Die Gemeinde Flieth-Stegelitz trägt für den eigenen Wirkungskreis keine Grundschule.
Die Gemeinde Flieth-Stegelitz überträgt die Grundschulträgerschaft in die Zuständigkeit der Gemeinde Gerswalde.
Aus der Gemeinde Flieth-Stegelitz werden die Schüler der Klassenstufen 1-6 in der Grundschule Gerswalde beschult.

§ 2 **Schulbezirk**

Der Schulträger einer Grundschule bestimmt durch Satzung den Schulbezirk, für den die Grundschule die örtlich zuständige Schule ist.
Die Gemeinde Flieth-Stegelitz stimmt der Aufnahme ihres Hoheitsgebietes in die Satzung über den Schulbezirk der Grundschule Gerswalde zu.

§ 3 **Schulkostenbeitrag**

Die Gemeinde Flieth-Stegelitz leistet an die Gemeinde Gerswalde einen Schulkostenbeitrag.
Die Höhe des Schulkostenbeitrages bemisst sich nach der Vorschrift des § 116 Abs. 2 Satz 1 und 2 Brandenburgisches Schulgesetz.
Die Beitragserhebung erfolgt halbjährlich.

§ 4 **Änderungen/Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung können nur im Einvernehmen der Beteiligten erfolgen und bedürfen der Schriftform.
Änderungen und Ergänzungen stehen unter dem Vorbehalt der kommunalaufsichtlichen Genehmigung.

§ 5 **Kündigung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Sie ist mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schuljahresende von den Vereinbarungspartnern kündbar.
Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und bedarf der vorherigen kommunalaufsichtlichen Genehmigung.

§ 6
Veröffentlichung

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung und Veröffentlichung durch den Landrat als allgemeine untere Landesbehörde.

Die Veröffentlichung und ihre Genehmigung sind im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Landkreises bekanntzumachen.

§ 7
In-Kraft-Treten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gerswalde, den 23.09.2004

gez. Böttcher
ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Flieth-Stegelitz

gez. Nowatzki
ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Gerswalde

gez. B. Brandenburg
Amtdirektor
des Amtes Gerswalde

gez. A. Peters
stellv. Amtdirektorin
des Amtes Gerswalde

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ZWISCHEN
DER GEMEINDE MILMERSDORF UND DEM ABWASSERZWECKVERBAND GERSWALDE
ZUR ÜBERTRAGUNG DER DURCHFÜHRUNG DER ABWASSERENTSORGUNG**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 58 03/04

vom 26.10.2004

I.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die am 06.09.2004 zwischen der Gemeinde Milmersdorf und dem Abwasserzweckverband Gerswalde auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Durchführung der Abwasserentsorgung.

Prenzlau, den 26.10.2004

In Vertretung

gez. Reinhold Klaus
1. Beigeordneter

II.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

der Gemeinde Milmersdorf,
vertreten durch die stellvertretende Amtdirektorin,
Frau Andrea Peters,
Dorfmitte 14 a
17268 Gerswalde

-im folgenden Gemeinde genannt-

und

dem Abwasserzweckverband Gerswalde,
vertreten durch den Vorstandsvorsteher,

Herrn Bernd Brandenburg,
Dorfmitte 14 a
17268 Gerswalde

-im folgenden Betriebsführer genannt-

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 2 GKG geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Betriebsführer erhält von der Gemeinde die Befugnis und führt im Auftrage der Gemeinde folgende Aufgaben mit Sorgfalt und auf der Grundlage der Abwasserbeseitigungssatzung und der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren aus:

- a) Ermittlung des Wasserverbrauches aller an die Abwasserentsorgung angeschlossenen Grundstücke zwecks Verbrauchsabrechnung
- b) Erstellung der Gebührenbescheide und Veranlagungsbescheide für die Abwassergebühren an die entsprechenden Abnehmer im Namen der Gemeinde
- c) Pflege der Personenkonten für die Gebührenerhebung
- d) Bewirtschaftung innerhalb des Wirtschaftsplanes
- e) Zuarbeit für den Wirtschaftsplan, den Jahresabschluss, die Statistiken, die Anlagenbuchhaltung und im Rahmen Stundung/Mahnung
- f) Kalkulation der Abwassergebühren
- g) Erstellung von Bescheiden für den Abwasserbeitrag bei Neuanschlüssen von Grundstücken an das zentrale Entwässerungsnetz nach Datenübermittlung durch die Gemeinde
- h) Schriftverkehr zur Kundenbetreuung
- i) Erstellung von Meldungen an die Untere und Obere Wasserbehörde
- j) Organisation der technischen Unterhaltung des Anlagevermögens
- k) Erbringung technischer Leistungen in Zusammenhang mit der Unterhaltung des Anlagevermögens unter Einbeziehung der Technik des Betriebsführers
- l) Abnahme des Abwassers aus abflusslosen Gruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen durch die Kläranlage des Betriebsführers.

Der Betriebsführer darf sich Dritter bedienen.

§ 2 Zeitraum und Beginn

- (1) Die Betriebsführung mit den Inhalten aus § 1 beginnt am 01.01.2005.
- (2) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Beide Partner können den Vertrag bei Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigen.
- (3) Eine Beendigung der Betriebsführung schließt eine Endabrechnung für das ablaufende Abrechnungsjahr bis zum 30.04. des Folgejahres ein.
Sämtliche zur weiteren Betriebsführung benötigten Unterlagen sowie die archivierten Unterlagen für den Eigenbetrieb, insbesondere Dateien und Statistiken werden übergeben.

§ 3 Abrechnung mit der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde zahlt an den Betriebsführer für die Inhalte gemäß § 1 a)-j) pro Jahr 17.800,00 EUR. Die Einleitgebühr gemäß § 1 l) beträgt pro m³ eingeleitetes Abwasser aus abflusslosen Gruben 3,00 EUR und pro m³ eingeleitetem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen 15,00 EUR. Das Entgelt und die Einleitgebühren werden alle zwei Jahre auf der Grundlage einer Kalkulation durch einen Beschluß beider Parteien neu festgesetzt. Die technischen Leistungen durch den Betriebsführer gemäß § 1 k) werden gesondert je nach Aufwand, jährlich jedoch höchstens insgesamt 1.900,00 EUR, nach Rechnungsstellung vergütet.
- (2) Für die erstmalige Erfassung der dezentral zu entsorgenden Grundstücke wird pauschal ein Entgelt in Höhe von 2.500 EUR am Ende des I. Quartals der Übernahme der Betriebsführung gezahlt.
- (3) Die Gebühren und Beiträge vereinnahmt der Betriebsführer für alle Anschlußnehmer im Namen der Gemeinde auf das Konto der Gemeinde.
- (4) Die Kosten für die Betriebsführung sind anteilig jeweils zum Quartalsende nach Rechnungslegung von der Gemeinde an den Betriebsführer zu zahlen.
- (5) Leistungen außerhalb dieser Vereinbarung können vereinbart werden und werden dann gesondert vergütet.

§ 4

Sonstige Vereinbarungen

- (1) Die Gemeinde übergibt dem Betriebsführer die zur Erfüllung seiner übernommenen Aufgaben notwendigen Unterlagen.
- (2) Über alle Angelegenheiten, die durch den § 1 des Vertrages nicht eingeschlossen sind und die nicht durch gesetzliche oder behördliche Vorschriften zwingend geregelt sind, entscheidet allein die Gemeinde.
- (3) Die für die Gemeinde geführten Bücher und Schriften können jederzeit eingesehen werden, jedoch nur in Gegenwart eines Vertreters des Betriebsführers.
- (4) Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung dieses Vertrages zu.

§ 5

Haftung

Für Schäden infolge unsachgemäßer Betriebsführung haftet der Betriebsführer.

§ 6

Änderungen

Änderungen und Ergänzungen sind schriftlich zu vereinbaren und bedürfen der Zustimmung beider Vertragspartner.

§ 7

Wirksamwerden

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landkreises Uckermark und wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uckermark wirksam.

Gerswalde, den 06.09.2004

gez. Bernd Brandenburg
Verbandsvorsteher

gez. Lothar Stein
Vorsitzender der Versammlung

für den Abwasserzweckverband Gerswalde

gez. Andrea Peters
stellv. Amtsdirektorin

gez. Klaus-Christian Arndt
ehrenamtlicher Bürgermeister

für die Gemeinde Milmersdorf

**AUFGEBOTSVERFAHREN UND KRAFTLOSERKLÄRUNGEN
FÜR SPARKASSENBÜCHER DER SPARKASSE UCKERMARK**

**ERLASS EINES INTERNEN
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6642008217

ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 23.09.2004
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

**ERLASS EINES INTERNEN
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6431078614

ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 24.09.2004
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

**ERLASS EINES INTERNEN
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6431025774

ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 19.10.2004
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Sparkassenbuch mit der

Nr.: 6521043410

bei der Sparkasse Uckermark wird
für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 05.10.2004

Sparkasse Uckermark

Der Vorstand

IMPRESSUM**Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

Herausgeber:	Landkreis Uckermark
Anschrift:	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon:	(03984) 70 1007
Verantwortlich:	Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: www.uckermark.de
Druck:	Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45c, 17291 Prenzlau